

# Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming  
am Donnerstag, dem 26. Januar 2023, um **19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

## **Tagesordnung**

### I. Öffentliche Sitzung:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,  
TOP 2: Berichte  
TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters  
TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

**TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 15.12.2022**

**TOP 4: Rechtsanspruch auf schulische Ganztagsbetreuung – Grundsatzbeschluss zur Umsetzung in der Gemeinde Haiming**

### **Sachverhalt:**

Das Thema schulische Ganztagsbetreuung bedarf mit Blick auf den Rechtsanspruch ab Schuljahr 2026 einiger strategischer Überlegungen. Da es mehrere Lösungsmöglichkeiten gibt, soll darüber diskutiert und das weitere Vorgehen geklärt werden.

Unabhängig vom rechtlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung besteht in der Gemeinde Haiming ein zunehmender Bedarf an Betreuung der Grundschul Kinder am Nachmittag, auch über 14.00 Uhr hinaus; dies ist verbunden mit dem Wunsch nach Mittagessen auch im Rahmen der Mittagsbetreuung. Wichtig sind in diesem Zusammenhang Erfahrungen und Sichtweisen der Kindertagesstätte und der Grundschule.

Zur Sitzung wurden daher Frau Monika Gaßner (Kindergartenleitung) und Frau Sabine Birneder (Schulleitung) eingeladen.

### **Rechtliche Würdigung:**

Ab dem Schuljahr 2026/27 tritt sukzessive der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Die Voraussetzungen, unter denen der Rechtsanspruch erfüllt ist, ergeben sich in erster Linie aus dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) des Bundes vom 12.10.2021. Neben der Förderung in Tageseinrichtungen mit Betriebserlaubnis gilt der Anspruch im Umfang der Teilnahme am Unterricht sowie an einem Angebot der Ganztagsgrundschule als erfüllt. Die Definition des Begriffs der Ganztagsgrundschule wurde in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern den Ländern überlassen. Nach Auffassung des StMAS und des StMUK sind Mittagsbetreuungen grundsätzlich zur Rechtsanspruchserfüllung geeignet, sofern sie bei **Bedarf** an **fünf Wochentagen** sowie **grundsätzlich bis 16 Uhr** angeboten werden. Diese Lösung tritt damit neben die offenen und gebundenen schulischen Ganztagsangebote. Die Frage, wie ein fünfter Wochentag und die Ferien abgedeckt werden können, stellt sich damit für alle Angebote unter Schulaufsicht in gleicher Weise.

**TOP 5: Haushalt 2023**

### **Sachverhalt:**

Der Haushalt 2023 wurde vom Kämmerer erarbeitet. Der Haushaltsausgleich geschieht durch Rücklagenentnahmen und –zuführungen, sowie einer Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt.

## Haushaltsplan

### Einnahme-Positionen im Verwaltungshaushalt:

0.9000.0030 Gewerbesteuer 1.570.000 € (derzeit gesichert)  
0.9000.0410 Schlüsselzuweisungen 0 €  
0.9000.0100 Einkommensteueranteil 2.090.000 € (derzeit gesichert)

### Bedeutsame Ausgabe-Positionen im Verwaltungshaushalt sind:

0.4641.7008 Betriebskostenförderung Kiga 850.000 € (auch Kinderkrippe)  
0.6000.6555 Planungskosten 90.000 € (Digitalisierung Flächennutzungsplan erneut eingeplant, Bebauungspläne)  
0.6300.5130 Straßenunterhalt 68.000 €  
0.9000.8100 Gewerbesteuerumlage 416.500 €  
0.9000.8321 Kreisumlage 3.232.900 € (Kreisumlagesatz ist noch offen)

Für die Personalkosten wurde eine deutliche Erhöhung angenommen, die sich insbesondere aus der bereits von den Gewerkschaften geforderten Tarifierhöhung ergibt.

Zur Situation im Verwaltungshaushalt sei angemerkt, dass die Gewerbesteuer mit 1.570.000 € und der Einkommensteueranteil mit 2.090.000 € zusammen 3.660.000 € betragen und die Kreisumlage mit 3.232.900 € und die Gewerbesteuerumlage mit 416.500 € zusammen 3.649.400 € betragen. Es verbleiben aus den wichtigsten Einnahmepositionen also 10.600 € zur freien Verfügung.

Die Entwicklung im Verwaltungshaushalt in den einzelnen Aufgabenbereichen ist grob dargestellt so (ohne Investitionen):

Schule	+ 10%	304.750 €
Bauamt und Bauhof	+ 15%	650.700 €
Kita (+ 159.500 €)	+ 20%	961.750 €
Allgemeine Verwaltung	- 10%	768.250 €

An der **Schule** ist für die Schülerbeförderung ein deutlich erhöhter Ansatz eingeplant, weil der Schülerbeförderungsvertrag neu ausgeschrieben wird und mit stark steigenden Kosten zu rechnen ist.

Am **Bauamt und Bauhof** schlagen höhere Personalkosten zu Buche, steigende Winterdienstkosten und auch höhere Ansätze für die Beschaffung von kleineren Maschinen und Ausstattungsgegenständen.

Die Aufwendungen an der **Kita** nehmen im Verwaltungshaushalt sehr dynamisch zu. Das hängt mit einer höheren Nutzung zusammen aber auch sehr stark tariflich erhöhten Gehältern für das Erziehungspersonal.

Die Minderung bei der **Allgemeinen Verwaltung** (Gemeindeorgane, Hauptverwaltung, Kasse, EDV) ergibt sich vor allem, weil die Verwarentgelte (Strafzinsen) wegfallen.

Quer durch alle Aufgabenbereiche ist die Gemeinde mit stark gestiegenen Energiepreisen konfrontiert. Vor diesem Hintergrund amortisieren sich andererseits die in den vergangenen Jahren durchgeführten Energiesparmaßnahmen (LED-Umrüstung, PV-Anlagen usw.) jetzt deutlich schneller.

## Vermögenshaushalt

Zur Betrachtung des Vermögenshaushalts hat die Kämmerei die Investitionen laut Projektliste eingeplant (siehe Investitionsprogramm) und ggf. anfallende Einnahmen aus den Investitionen angeführt. Daraus ermittelt sich jeweils der Finanzbedarf.

Eine Kreditaufnahme ist zum Haushaltsausgleich nicht notwendig. Die Gemeinde ist schuldenfrei. Rücklagen sind zum Jahresende in Höhe von geschätzt 9,1 Millionen € vorhanden.

## Stellenplan

In den Stellenplan sind die aktuellen Änderungen im Personalbestand eingearbeitet. Wesentliche Änderungen sind nicht darunter (konkrete Einzelfragen zum Stellenplan können im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beantwortet werden).

Der **Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens** ist Anlage zum Haushaltsplan. Er wurde am 11.01.2023 in der Sitzung des Verwaltungsrats beschlossen.

Der Finanzausschuss hat den Haushalt und den Stellenplan in seiner Sitzung am 11.01.2023 behandelt und folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss:

*Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Stellenplan wie vorgelegt zu beschließen.  
Mit 4:0 Stimmen.*

### Beschluss:

*Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Haushaltsplan 2023 in der vorgelegten Form zu beschließen.  
Mit 4:0 Stimmen.*

### Beschlussvorschlag:

# Haushaltssatzung

der Gemeinde Haiming (Landkreis Altötting) für das Haushaltsjahr

# 2023

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **7.289.250 €**

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **5.929.600 €**

festgesetzt.

## § 2

**Kreditaufnahmen** für Investition- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **310 v.H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **310 v.H.**

### 2. Gewerbesteuer

**330 v.H.**

## § 5

Der **Höchstbetrag** der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 EUR** festgesetzt (Art. 73 GO).

## § 6

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2023** in Kraft.

Gemeinde Haiming, XX. XX 2023

### **TOP 6: Sanierung der Weiherstraße – Verschiebung der Maßnahme**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 15.09.2022 hat der Gemeinderat beschlossen, die Weiherstraße 2024 zu sanieren und hat dazu dem KommU Haiming den Auftrag erteilt. Bei der ersten Besprechung mit dem Ingenieur-Büro wurde deutlich, dass die Oberflächenentwässerung in der ganzen Straße ein schwieriges Thema ist. Das Grundwasser steht sehr hoch und es gibt kein wesentliches Flächengefälle. Damit ist es erforderlich, dass eine leistungsfähige Oberflächenentwässerung geplant wird. Für die einzelnen Bereiche soll darauf geachtet werden, dass 1.000 m<sup>2</sup> Entwässerungsfläche nicht überschritten werden, da ansonsten eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Bei der Besprechung hat sich auch gezeigt, dass der Einzugsbereich der Oberflächenentwässerung bis zum Unteren Dorfplatz reicht. Als einzigen Entwässerungsweg gibt es derzeit den Haiminger Mühlbach, der im Bereich des Sägewerks teilweise verrohrt ist. Bei Starkregenereignissen kann sich hier schnell eine Engstelle entwickeln. Allerdings gibt es hier keine belastbaren Daten. Diese werden erst mit dem Sturzflutrisikomanagement erarbeitet. Die Empfehlung ist daher, die Sanierung der Weiherstraße zurückzustellen, bis die Situation mit dem Sturzflutrisikomanagement ganzheitlich betrachtet wurde.

#### **Rechtliche Würdigung:**

Der Übertragungsbeschluss an das KommU wird modifiziert.

### **TOP 7: Sanierung der Straße in Unterviehhausen - Auftrag an das KommU**

#### **Sachverhalt:**

Wie im vorhergehenden Tagesordnungspunkt erläutert, muss die Sanierung der Weiherstraße verschoben werden, weil die Ergebnisse des Sturzflutrisikomanagements benötigt werden. Stattdessen wäre die Sanierung der Straße in Unterviehhausen notwendig.

#### **Rechtliche Würdigung:**

Die Sanierung der Straße durch Unterviehhausen ist notwendig, weil sie sehr schadhaft ist und keine Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

## **TOP 8: Gemeinsames Kommunalunternehmen „Kreiswohnbau Altötting“ – Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Stammham**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Haiming ist am gemeinsamen Kommunalunternehmen „Kreiswohnbau Altötting gKU“ beteiligt.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 dem Antrag der Gemeinde Stammham auf Beitritt einstimmig zugestimmt. Mit dem Beitritt verbunden wird die Einzahlung eines Anteils am Stammkapital von 10.000 €.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Stammham und die Erhöhung des Stammkapitals erfordert eine Änderung der Unternehmenssatzung. Dieser Änderung müssen die beteiligten Trägergemeinden gemäß der Unternehmenssatzung zustimmen. Erst wenn alle Zustimmungserklärungen eingegangen sind, wird der Beschluss zum Beitritt der Gemeinde Reischach wirksam. Die Änderung der Unternehmenssatzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

## **TOP 9: Klimawandelangepasste Gemeinde – Übernahme des Kostenanteils des Landkreises Altötting**

### **Sachverhalt:**

Zum Projekt „Klimawandelangepasste Gemeinde“ gibt es Hindernisse. Die Information war so, dass für die Gemeinde die Beratungsleistung für das „Agro-Forst-Projekt“ kostenlos ist. Diese Beratungs- und Begleitkosten betragen auf 3 Jahre verteilt bis zu insgesamt 48.000 €. Von diesen Kosten werden 75% durch EU-Mittel getragen und den Rest trägt der Landkreis Altötting (=12.000 € verteilt auf 3 Jahre = 4.000 €/Jahr). Für die Gemeinde war die Teilnahme somit nicht mit Kosten verbunden.

Das Landratsamt hat nun mitgeteilt, dass von Seiten des Landkreises keine Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Betroffen sind hier Haiming und Erlbach. Der Landkreis unterliegt einem hohen Sparzwang und muss den Hebel zunächst bei den freiwilligen Leistungen ansetzen. Im Rahmen der Haushaltsplanung wurden deshalb diese freiwilligen Leistungen gestrichen. Enttäuschend ist, dass der Landkreis Altötting über drei Jahre verteilt nicht jeweils 4.000 € für dieses Projekt aufbringen kann oder will und im Gegenzug hohe Millionenbeträge aus der Gemeinde Haiming für die Kreisumlage erhält.

Das zuständige Sachgebiet im Landratsamt erklärte sich mit dem Vorschlag einverstanden, dass die Kommunen Haiming und ggf. Erlbach mit dem Landkreis eine Vereinbarung schließen, worin sie sich zur Refinanzierung des Kreisanteils gegenüber dem Landkreis verpflichten. Nach Aussage von Frau Dipplinger vom Klimabündnis Oberösterreich wäre diese Art der Refinanzierung nicht förderschädlich.

Die Frist für die Absichtserklärung läuft bis 30.01.2023. Frau Dipplinger vom Klimabündnis muss die ganzen Projektbeschreibungen fertig machen und braucht dazu die Zusage des Landkreises im Januar. Die Zusicherung der Übernahme des Gemeindeanteils wurde nach der positiven Stellungnahme des Finanzausschusses deshalb bereits vorweg in Aussicht gestellt.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die Kostentragungspflicht liegt beim Landkreis Altötting. Dieser sieht sich aber derzeit nicht in der Lage, das Geld bereitzustellen. Für die Gemeinde Haiming gibt es für die Übernahme des Eigenanteils des Landkreises keine verbindliche Rechtsgrundlage. Eine Vereinbarung kann im Rahmen der freiwilligen Aufgaben nach Art. 57 GO geschlossen werden und in der Form der Bewirtschaftungskosten für eine landwirtschaftliche Fläche begründet werden. Die Erfüllung von freiwilligen Aufgaben ist möglich, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde dies

zulässt. Derzeit ist diese Leistungsfähigkeit gegeben. Die Haushaltsmittel werden über die Haushaltsstelle 0.8811.5400 in den Jahren 2023, 2024 und 2025 mit jeweils 4.000 € bereit gestellt.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, einen Beschluss zu fassen und sich zur Refinanzierung der Landkreiskosten (= bis zu 12.000 €) zu verpflichten.

## **TOP 10: Projekt „Rückenwind ChemDelta“ – Antrag der Bayerischen Staatsforsten auf Zustimmung zum Start eines öffentlichen wettbewerblichen Auswahlverfahrens zur Ermittlung des geeigneten Bieters für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Staatsforst**

### **Sachverhalt:**

Das Projekt „Rückenwind ChemDelta“ zielt darauf ab, Windenergieanlagen im Staatsforst im Landkreis Altötting im Bereich des Altöttinger und Burghauser Forstes (umfasst Gebiete der Kommunen Markt, Mehring, Haiming, Burghausen, Burgkirchen, Kastl, Altötting, Neuötting und Emmerting) zu errichten.

### **Ziele des Projektes**

Es sollen ab 2026 idealerweise bis zu 500 GWh/a elektrischer Strom erzeugt werden.

### **Mögliche Vorgehensweise**

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) stellen für das geplante Windenergieprojekt im Staatswald des Altöttinger und Burghauser Forst die erforderlichen Flächen zur Verfügung und führen als Grundbesitzer ein öffentliches, wettbewerbliches Auswahlverfahren zur Ermittlung des geeigneten Bieters für die Planung, Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen durch. Mittlerweile befinden sich in den Flächen der Bayerischen Staatsforsten in ganz Bayern 100 Windkraftanlagen.

Wesentliche Grundlage für das Auswahlverfahren der BaySF ist die Berücksichtigung der Belange der von dem Windenergieprojekt betroffenen Gemeinden. Zu diesen kommunalen Belangen kann beispielsweise eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der vorgenannten Gemeinden an den Windenergieanlagen zählen.

Voraussetzung für die Initiierung des Auswahlverfahrens der BaySF ist, dass von allen von dem Windenergieprojekt betroffenen Gemeinden eine Zustimmung zum Windenergieprojekt im Bereich des Staatswaldes des Altöttinger und Burghauser Forstes in Form von Gremienbeschlüssen dieser Gemeinden vorliegt.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens schließen die BaySF mit dem von den BaySF ermittelten Bestbieter den Standortsicherungsvertrag bzw. Pachtvertrag für die Projektflächen im Staatswald ab.

Der Vertragspartner des Standortsicherungsvertrages führt die erforderliche Prospektion (Windmessung und -gutachten, Artenschutzgutachten, Erstellen der Technischen Planung und der erforderlichen Antragsunterlagen für das öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren) durch. Er beantragt die öffentlich-rechtliche Genehmigung und betreibt nach Vorliegen derselben auf der Grundlage eines Pachtvertrages mit den BaySF die Windenergieanlagen. Dabei sind die in den Verfahrensunterlagen abschließend aufgeführten kommunalen Belange der betroffenen Gemeinden vollumfänglich von ihm umzusetzen.

Damit das Auswahlverfahren eigener Art von den Bayerischen Staatsforsten initiiert werden kann, sind entsprechende zeitnahe Gremienbeschlüsse derjenigen Städte und Gemeinden erforderlich, auf deren Gebiet sich der Staatsforst erstreckt.

### **Rechtliche Würdigung:**

Der Transformationsprozess im Bereich der Energieerzeugung und der Energieverwendung hat eine enorme Dynamik entwickelt. Die Bundesziele für ein klimaneutrales Deutschland 2045 sind gesetzt und der Weg dazu ist insbesondere durch den Einsatz von erneuerbaren Energien vorgegeben.

Dieses Staatsziel ist mit enormen Umbrüchen verbunden. Der Freistaat Bayern hat mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz das Ziel eines klimaneutralen Bayern auf 2040 noch um fünf Jahre vorgezogen. Geschwindigkeit und Umfang des Umbauprozesses haben in Bayern noch eine höhere Dynamik als im restlichen Bundesgebiet. In diesem Zusammenhang wurden die Länder verpflichtet, letztendlich 2% ihrer Landesfläche für Windkraftenerzeugung auszuweisen (Wind-an-Land-Gesetz). Dies ist auch in Bayern geschehen und damit eine Abkehr von der bisher restriktiven Haltung eingeleitet. Die bayerischen Staatswälder sind als Windvorranggebiete daher planerisch prädestiniert für die Errichtung von Windkraftanlagen. Abstandsregeln zur Wohnbebauung sind aber auch hier einzuhalten. Die bayerische Landesfläche beträgt 70.500 km<sup>2</sup>. Damit sind aufgrund Bundesrecht 1.411 km<sup>2</sup> für Windenergieanlagen auszuweisen. Der Forst im Landkreis umfasst ca. 50 km<sup>2</sup>, wobei nicht alles Staatsforst ist. Derzeit wird versucht, in Bayern ein Volksbegehren zu starten, mit dem die noch immer restriktiven Regeln in Bayern zu Fall gebracht werden sollen (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/windkraft-spd-kuendigt-volksbegehren-gegen-10-h-regelung-an,TRP88dK> und dortige Analyse zum bayernweiten Bedarf von 800 Windrädern).

Messungen über die Geeignetheit unserer Waldflächen liegen noch nicht vor. Ergeben diese jedoch eine ausreichende Kraft, dann ist nach der neuen Gesetzeslage der Standort an sich gesetzt. Die Notwendigkeit von Anlagen zur Energieerzeugung ist durch mehrere Untersuchungen nachgewiesen (bundes- und landespolitische Aufgaben).

Die Rechtsgrundlagen für die Windenergieanlagen werden vom Freistaat Bayern über das Landesentwicklungsprogramm und den Regionalplan nach unten gebracht. Zur Änderung des Regionalplans können die Gemeinden ihre Stellungnahmen abgeben, sobald das Verfahren eingeleitet wurde.

Hilfreich wäre wohl auch beispielsweise eine Zweckvereinbarung nach dem KommZG, um die beteiligten Gemeinden synchron in das Verfahren zu bringen. Angesichts des bisherigen Abstimmungsverlaufs in den Kommunen dürfte das aber sehr schwierig umzusetzen sein.

Zunächst geht es darum, dass die Bayerischen Staatsforsten eine grundsätzliche Zustimmung der anliegenden Gemeinden zu dem Windkraftprojekt wünschen. Mit diesen Zustimmungen starten sie das öffentliche wettbewerbliche Auswahlverfahren zur Ermittlung des geeigneten Projektpartners. Planungsrechtliche Zustimmungen sind mit diesem Beschluss nicht verbunden, da noch keine Planung vorliegt.

## **TOP 11: Dirndl- und Lederhosenverein – Fest zum 10-jährigen Gründungsjubiläum**

### **Sachverhalt:**

Der Dirndl- und Lederhosenverein besteht seit 10 Jahren.

Vom 09.06.2023 bis 11.06.2023 ist auf der Angerer Wiese folgendes Veranstaltungsangebot geplant:

Freitag: Las VoiGas Party ab 21 Uhr, Einlass ab 16 Jahre mit Aufsichtszettel

Samstag: Biergartenfest für'n Niedergern, Beginn 15 Uhr

Sonntag: Festsonntag mit Festgottesdienst um 10 Uhr

Es soll ein Festzug stattfinden, sowie ein Bierzelt für 1.000 Personen aufgestellt werden.

Für das Gründungsfest hatte ein Sicherheitsgespräch mit dem Landratsamt und der Polizei stattgefunden. Damals wurde von einem Einlass ab 16 Jahren mit Aufsichtszettel abgeraten. Die seinerzeitige Party war daher ab 18 Jahre.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die Genehmigung eines solchen Festes ist mit vielen Auflagen und Abstimmungen verbunden. Die Zuständigkeit des Gemeinderats liegt darin begründet, dass eine mehrtägige Veranstaltung mit 1.000 Personen im Bierzelt keine laufende Angelegenheit nach der Geschäftsordnung ist.

## **TOP 12: Nagel Uwe – Rücktritt als Mitglied des Kindergartenausschusses Niedergottsau und Bestimmung eines Nachfolgers**

### **Sachverhalt:**

Gemeinderat Uwe Nagel hat in der Sitzung am 15.12.2022 unter Anfragen seinen Rücktritt als Mitglied des Kindergartenausschusses erklärt und vorgeschlagen, Gemeinderat Tobias Sachsenhauser als Nachfolger zu ernennen.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die Mitglieder des Kindergartenausschusses werden in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats festgelegt (§ 2 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, §§ 6 bis 9 der GeschO i.V.m. Art. 27 LKrO (in analoger Anwendung). Der Fall einer persönlichen Beteiligung der Gemeinderatsmitglieder Nagel und Sachsenhauser ist hier nicht gegeben (Art. 49 Abs. 1 und 2 Nr. 2 GO).

## **TOP 13: Anfragen**

### II. Nichtöffentliche Sitzung



---

**Wolfgang Beier**  
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 18.01.2023  
Abgenommen am: 27.01.2023

---

### **Hinweis:**

Für Gemeinderatssitzungen gilt die BayIfSMV nicht. Damit ist weder für Besucher noch für die Gemeinderatsmitglieder die 3-G-Regel oder eine Maskenpflicht vorgeschrieben. Im Rahmen des Hausrechts lassen sich diese Fragen gleichwohl beantworten. Der Bürgermeister empfiehlt daher, dass bis zum festen Sitzplatz eine Maske getragen wird. Besuchern wird empfohlen auch am Sitzplatz eine Maske zu tragen. Auf ausreichende Lüftung wird geachtet. Das RKI empfiehlt das Tragen einer Maske, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Die Hausregeln legt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat fest. Sollten Gemeinderatsmitglieder damit nicht einverstanden sein, ist eine einvernehmliche Regelung zu suchen.